



Versicherungszeiten

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Stand: Jänner 2023

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Telefon: 05 03 03
Webseite: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Titelbild: © istockphoto.com/Cecilie Arcurs

Inhaltsverzeichnis

Versicherungszeiten nach dem

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) 4

Allgemeines 4

Beitragszeiten 5

Ersatzzeiten 6

Versicherungszeiten nach dem

Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) 11

Hinweise 14

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Gelten für Personen, die bis 31.12.1954 geboren sind.

Für ab dem 1.1.1955 geborene Personen kommen die nachfolgend angeführten Versicherungszeiten nur bis zum 31.12.2004 in Betracht.

Allgemeines

Versicherungszeiten können im Laufe eines Berufslebens in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben werden. In einem solchen Fall werden sämtliche Versicherungszeiten von dem Pensionsversicherungsträger berücksichtigt, bei dem die Versicherung in den letzten 15 Jahren vor der Pensionierung überwiegend bestanden hat.

Versicherungszeiten werden in zwei Gruppen – **Beitrags- und Ersatzzeiten** – unterschieden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vorgestellt.

Beitragszeiten

Zeiten einer Beitragspflicht bzw. einer **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung („Arbeitszeiten“).

Zeiten der Pflichtversicherung sind auch höchstens 9 Monate der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Sterbebegleitung eines* einer nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes (**Familienhospizkarenz**). Gleiches gilt für Zeiträume, für die sich eine Person, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, aus diesen Gründen vom Leistungsbezug abgemeldet hat.

Zeiten einer **freiwilligen** Pensionsversicherung (Weiterversicherung, Selbstversicherung, Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes bzw. bei geringfügiger Beschäftigung, Weiterversicherung und Selbstversicherung für pflegende Angehörige, nachgekaufte Schul-, Studien-, Ausbildungszeiten).

Zeiten einer **pensionsversicherungsfreien** Beschäftigung (zB als Beamt*in), für die nach ihrer Beendigung ein **Überweisungsbetrag** an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Ersatzzeiten

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten: Darunter versteht man Zeiten des nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Besuches einer inländischen

- » öffentlichen mittleren Schule oder mittleren Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höheren Schule (zB Handelsschule, Gymnasium),
- » Akademie oder verwandten Lehranstalt (zB Pädagogische Akademie) oder
- » Hochschule/Kunstakademie sowie
- » Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentist*innen und
- » eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung (zB Ärzt*in, Rechtsanwält*in).

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden EG-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Vormerkung von Schulzeiten erfolgt in folgendem Umfang:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Ausbildungszeit	6 Jahre
Lehrinstitut für Dentist*innen	1 Jahr

Als Ersatzzeiten werden für jedes Schuljahr 12 Monate, für jedes Hochschulsemester 6 Monate und Ausbildungszeiten im Ausmaß ihrer Dauer vorge-merkt, sofern noch eine weitere Versicherungszeit vorliegt.

Die vorgemerkten Ersatzzeiten sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der Pension **nur dann wirksam**, wenn **Beiträge entrichtet** werden.

Nachgekaufte Schulzeiten werden als **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung** berücksichtigt. Bei Witwen*Witwer- und Waisenpensionen zählen diese Zeiten auch ohne Beitragsleistung auf die Mindestversicherungsdauer (als Ersatzzeiten).

Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst: Zeiten, während derer Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet wurde, wenn ihnen eine Beitragszeit voran-

geht oder eine Beitrags- oder Ersatzzeit nachfolgt.

Krankengeld: Zeiträume, in denen nach dem 31.12.1970 Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen wurde.

Arbeitslosengeld: Zeiten des rechtmäßigen Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem 31.12.1970.

Dazu zählen: Arbeitslosengeld, (Sonder-) Notstandshilfe, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lebensjahr, Übergangsgeld.

Zeiten ab 1.1.2011, für die wegen Anrechnung des Einkommens des*der Ehepartner*in, des*der eingetragenen Partner*in, des*der Lebensgefährt*in kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht.

Nach dem 31.12.2003 liegende Zeiten des **Bezuges einer Beihilfe** zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 35 Arbeitsmarktservicegesetz).

Übergangsgeld: Die Zeit, in der im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation aus der Unfall- oder Pensionsversicherung Übergangsgeld gezahlt wurde.

Wochengeld: Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen hat.

Kindererziehung: Für die Zeit der Erziehung eines eigenen Kindes werden die ersten **48 Kalendermonate** nach der Geburt als Ersatzzeit angerechnet; bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Kalendermonate. Wird aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Ersatzzeit und es können neuerlich 48 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes (60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt) berücksichtigt werden.

Beispiel:

1. Kind geb. 23.1.1975

Ersatzzeit: Feb. 1975 – Aug. 1977 (31 Monate)

2. Kind geb. 7.8.1977

Ersatzzeit: Sept. 1977 – Aug. 1981 (48 Monate)

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

- » die Erziehung des Kindes im Inland erfolgte. Der Erziehung im Inland gleichgestellt ist die Erziehung eines Kindes in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat sowie in der Schweiz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.
- » bei Erziehungszeiten vor dem 1.1.1956 der Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt in Österreich lag und
- » irgendwann eine Beitragszeit vorhanden ist.

Die Ersatzzeit kann für ein und dasselbe Kind **nur einem Elternteil** angerechnet werden und zwar der Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Für die Zeit der Erziehung eines Stief- oder Adoptivkindes gebührt diese Ersatzzeit erst ab 1.1.1956. Auch bei Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes ist eine Anrechnung vorgesehen, sofern die Übernahme nach dem 31.12.1987 erfolgt ist.

Decken sich Kindererziehungszeiten zeitlich mit anderen Versicherungszeiten, zählen diese Zeiträume für die **Pensionsvoraussetzungen** (Wartezeit, „lange Versicherungsdauer“) nur einfach.

Elterlicher Betrieb: Zeiten der Ausübung einer Beschäftigung im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte.

Die Ersatzzeit wird für die Erfüllung der Wartezeit im vollen Ausmaß berücksichtigt, für die Pensionsberechnung hingegen nur zur Hälfte.

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Gelten für ab dem 1.1.1955 geborene Personen

Zeiten der **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **aufgrund einer Erwerbstätigkeit**.

Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbeitrag oder Anrechnungsbeitrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

Zeiten der **Teilpflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben). Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.

Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Versicherungszeiten aufgrund von...	Beitragsgrundlage
Arbeitslosengeld (ALG) Überbrückungshilfe Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Umschulungsgeld	2023: tägl. € 84,69
Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partner*inneneinkommens	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Ruhe von ALG, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Notstandshilfe wegen Urlaubsentschädigung	70 % des durchschnittlichen monatl. Entgelts, ermittelt aus der letzten Jahresbeitragsgrundlage vor dem Ruhen
Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
Krankengeld Rehabilitationsgeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
Wiedereingliederungsgeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes abzüglich des aufgrund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts
Wochengeld	das 30fache des (tägl.) Wochengeldes
Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienst	2023: mtl. € 2.090,61
Kindererziehung	2023: mtl. € 2.090,61
einer Dienstleistung als Zeitsoldat*in bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, etc.

Pflegekarenzgeld	2023: mtl. € 2.090,61
Pflegezeitkarenzgeld	das aliquote Pflegekarenzgeld inkl. allf. Kinderzuschläge
Überbrückungsgeld der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse	das Überbrückungsgeld
Familienzeitbonus	2023: tägl. € 23,91

Hinweise

Die einzelnen Sozialversicherungsgesetze beinhalten neben den beschriebenen Beitrags- und Ersatzzeiten noch weitere Arten von Versicherungszeiten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch von einer vollständigen Aufzählung in dieser Information abgesehen.

Nachweise über die beschriebenen Beitragszeiten sowie über die Ersatzzeiten für Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst, Kranken-, Wiedereingliederungs-, Arbeitslosen-, Übergangs- und Wochengeld werden vom Versicherungsträger selbst eingeholt. Für die Berücksichtigung der anderen Ersatzzeiten sind geeignete Unterlagen vom* von der Versicherten beizubringen.

Zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile beinhalten die Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen über so genannte neutrale Zeiten. Diese wirken sich nicht pensionssteigernd aus, erleichtern aber die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen. Die wichtigsten neutralen Zeiten im ASVG sind: Kranken-/Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bis 31.12.1970, unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Meldung als Arbeitssuchende*r, Bezug ei-

ner Eigenpension oder Schwerversehrtenrente aus der Pensions- bzw. Unfallversicherung, Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, soweit sie nicht als Versicherungszeiten erworben worden sind.



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Webseite unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.